

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

über die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen zur Erstellung einer Studie zum Thema „Arbeits- und Qualifizierungsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen in Zuverdienstfirmen“

Vom 24. März 2011

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), fördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen auf der Basis geringfügiger Beschäftigung zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit.

Das SMS hat die Fördersätze innerhalb der Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte aktuell zum 1. Januar 2011 bis zum Ende der Förderperiode stufenweise abgesenkt. Damit soll eine schrittweise Übertragung der Integrationsvorhaben für psychisch Kranke und Suchtkranke in die Regelförderung vorbereitet werden. Das SMS beabsichtigt daher, durch eine Studie nachhaltige Finanzierungsstrukturen für Zuverdienstfirmen prüfen zu lassen.

Interessierte Projektträger können hierfür entsprechende Anträge für die Erstellung einer Studie bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen stellen.

1. Hintergrund

Chronisch psychisch kranke und suchtkranke Menschen sind in Sachsen wie in ganz Deutschland überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Aufgrund der oft hohen Vermittlungshemmnisse und der allgemeinen Arbeitsmarktsituation ist eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt schwierig. Hinzu kommt speziell bei chronisch psychisch kranken Menschen die Problematik, dass diese zum Teil krankheitsbedingt keinen Grad der Behinderung beantragen oder die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ablehnen.

Der Freistaat Sachsen fördert nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu) vom 8. Juni 2006 (SächsABI. S. 594), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABI. SDr. S. S 2553), sowie nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007 bis 2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007 (SächsABI. S. 1095), geändert durch Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABI. S. 847), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABI. SDr. S. S 2553), im Vorhabensbereich I 2 Arbeitsplätze für chronisch psychisch kranke und suchtkranke Menschen in Zuverdienstfirmen.

Arbeitsangebote auf der Basis geringfügiger Beschäftigung sind eine Form, den krankheitsbedingten Einschränkungen der Zielgruppe Rechnung zu tragen. Sie können sich darüber hinaus positiv auf den Genesungsverlauf auswirken und dazu beitragen, „Drehtüreffekte“ zu vermeiden. Dabei handelt es sich

um Betriebe eines gemeinnützigen Trägers und/oder rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmens, die Personen entsprechend der Zielgruppendefinition Arbeits- oder Beschäftigungsplätze anbieten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel weniger als 15 Stunden. Die Arbeitsverträge sind üblicherweise in der Dauer nicht befristet, das heißt nicht an Maßnahme- oder Bewilligungszeiträume geknüpft. Die Tages- oder Wochenarbeitszeiten werden flexibel nach den Bedürfnissen der Mitarbeiter und der Auftragslage der Firmen gestaltet, so dass auch längere Krankheitszeiten der Mitarbeiter kompensiert werden können. Die Tätigkeitsfelder reichen von gastronomischen Angeboten über Hausmeisterdienstleistungen, Garten- und Landschaftspflege, Baunebenleistungen, Elektromontage und Verpackungsarbeiten bis hin zur Möbelbörse.

Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für psychisch kranke und suchtkranke Menschen auf der Basis geringfügiger Beschäftigung zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit. Die Lehrgänge sind auf ein Jahr befristet. Gefördert werden im Wesentlichen die Personalkosten für einen Fachanleiter oder Sozialpädagogen in einer Gruppe von 5 bis 10 Teilnehmern.

Aufgrund der speziellen Zielgruppe und Ausgestaltung des ESF-Förderbausteins führen nur sehr wenige Träger diese ESF-geförderten Maßnahmen durch. Für die Landesförderung nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe standen bisher nur in geringem Umfang Mittel zur Verfügung, so dass kein bedarfsgerechter Ausbau von Zuverdienstfirmen erfolgen konnte.

2. Ziel

Ziel der Evaluation ist, anhand der Krankheitsbilder und des sozialrechtlichen Status der Maßnahmeteilnehmer und der Mitarbeiter in Zuverdienstfirmen zu prüfen, ob die Angebote in der bisherigen Form weiter betrieben und finanziert werden sollten, ob passgenauere Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation bestehen oder ob eine Finanzierung der bestehenden Arbeitsangebote durch andere Leistungsträger in Frage kommt.

3. Gegenstand

- a) Erarbeitung eines Überblicks über die im Freistaat Sachsen über ESF und/oder die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe seit dem Jahr 2006 geförderten dreizehn Zuverdienstfirmen, insbesondere
 - (1) Anzahl geringfügig beschäftigter Mitarbeiter mit Erkrankung/Behinderung (MA) je Firma
 - (2) Anzahl MA in ESF-Qualifizierungsmaßnahmen
 - (3) weitere Beschäftigungsangebote wie Arbeitstherapie, Praktika
 - (4) Anteil des Zeitaufwandes zur Anleitung der geringfügig beschäftigten Mitarbeiter

- (5) Umsetzung der Trennung von dauerhaft beschäftigten MA und MA in ESF-Qualifizierungsmaßnahmen bezüglich Anleitung und Organisation
- (6) Arbeitszeiten/regelmäßige Einsatzzeiten pro MA
- (7) Dauer der Unternehmenszugehörigkeit der MA
- (8) Höhe des Entgelts, Zahlung von Tarifen/Mindestlöhnen bei entsprechender Tätigkeit
- (9) Finanzierungsstruktur der Zuverdienstfirma
- (10) durchschnittliche Förderhöhe pro Arbeitsplatz
- (11) Anzahl von Übergängen auf
 - den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
 - in Maßnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309, 2316)/Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309, 2316),
 - in Rehabilitationsmaßnahmen (differenziert nach Rechtsgrundlage)

Dem Evaluator wird dazu eine Übersicht über die geförderten Zuverdienstfirmen mit den entsprechenden Förderbeträgen übergeben.

- b) Angaben zu den in den Zuverdienstfirmen im laufenden Jahr geringfügig beschäftigten Mitarbeitern mit Erkrankung/Behinderung im Rahmen der ESF-Qualifizierungsmaßnahmen und der Förderung nach der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe, insbesondere
 - (1) sozialrechtliche Merkmale der MA (erwerbslos, erwerbsfähig, erwerbsgemindert, Rentempfänger, Grad der Behinderung und so weiter)
 - (2) Bildungsabschlüsse der MA
 - (3) Anteil der MA, die die Zielgruppendefinition psychisch krank/suchtkrank erfüllen und Aufschlüsselung in Krankheitsbilder; für übrige MA Hilfebedarf und Vermittlungshemmnisse
 - (4) Erfassung durchschnittlicher Fehlzeiten durch Klinikaufenthalte/Therapien mit Bezug auf die psychische Erkrankung/Suchterkrankung
 - (5) Vermittlung in die Zuverdienstfirma durch Sozialpsychiatrische Dienste, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Suchtberatungs- und Behandlungsstellen, Angehörige/Freunde und so weiter
 - (6) Nutzung anderweitiger sozialpsychiatrischer/suchtspezifischer Angebote durch die MA
 - (7) Teilnahme des Trägers an Hilfeplankonferenzen der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Landkreis/in der kreisfreien Stadt
- c) Untersuchung der Effizienz der Zuverdienstangebote in Bezug auf die einzelnen Mitarbeiter der Zielgruppe, insbesondere
 - (1) Welche anderweitigen Angebote zur beruflichen Rehabilitation/Teilhabe am Arbeitsleben sind bereits genutzt worden (zum Beispiel berufliche Rehabilitation, Maßnahmen nach SGB II/SGB III, Integrationsprojekt nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch [SGB IX] – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – [Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047], zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 [BGBl. I S. 1127, 1130], Werkstatt für behinderte Menschen)?

- (2) Auf welche anderweitigen Angebote zur beruflichen Rehabilitation/Teilhabe am Arbeitsleben besteht ein Anspruch? Welche Perspektiven bestehen für den MA?
 - (3) Welche Bedeutung hat das Zuverdienstangebot für die MA, welche Ziele der Weiterentwicklung bestehen?
 - (4) Bewertung der Angebote und Erarbeitung von Vorschlägen
- d) Bewertung, ob die Beschäftigung im Zuverdienst den Erfordernissen der Zielgruppe, differenziert nach Krankheitsbild und Hilfebedarf, entspricht oder ob geeignetere Alternativen zur beruflichen Rehabilitation/Teilhabe am Arbeitsleben der Zielgruppe bestehen. Erarbeitung von Vorschlägen zur zukünftigen Finanzierung der Zuverdienstangebote, auch im Hinblick auf mögliche Zuständigkeiten anderer Kostenträger.

4. Nähere Informationen

Es ist erforderlich, dass alle untersuchten Firmen vor Ort aufgesucht werden, um einen Einblick in die tatsächlichen Gegebenheiten zu gewinnen.

- a) Auftaktgespräch
- b) Zwischengespräch zur Abstimmung der Struktur der Untersuchung
- c) Erstellung eines Gesamtüberblicks über die geförderten Zuverdienstangebote insbesondere in Hinblick auf die Fragestellungen nach Nummer 3 Buchst. a und b (Zwischenbericht)
- d) Vorstellung des Zwischenberichts beim SMS, Abstimmung der Struktur der Untersuchung nach Nummer 3 Buchst. c mit dem SMS
- e) Durchführung der Untersuchung nach Nummer 3 Buchst. c und Erstellung des Abschlussberichtes.

Die Studie wird an einen Zuwendungsempfänger vergeben. Für die Realisierung des Vorhabens ist insgesamt ein Zeitraum von 8 Monaten vorgesehen, beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides.

5. Anforderungen

Vom Zuwendungsempfänger werden Erfahrungen bei Evaluationen im Gesundheits- und Sozialbereich, bevorzugt in den Bereichen Psychiatrie und Suchthilfe, und spezifische Kenntnisse der Sozialgesetzgebung bezüglich der beruflichen Rehabilitation, Maßnahmen der Arbeitsförderung und Teilhabe am Arbeitsleben erwartet. Kenntnisse spezifischer Gegebenheiten in Sachsen sind von Vorteil.

Der Zuwendungsempfänger bindet alle für die Studie erforderlichen Akteure selbstständig ein und informiert das SMS regelmäßig über den Stand der Arbeit. Der Zuwendungsempfänger stellt selbstständig die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen zum Datenschutz sicher.

Die aus der Analyse der durchgeführten Maßnahmen entwickelten Vorschläge müssen praktikabel umsetzbar sein.

6. Zuwendungsempfänger

Den Förderantrag können natürliche oder juristische Personen/Personenvereinigungen stellen (ESF-Richtlinie des SMS/SMUL Teil 1 Ziffer III).

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie SMS/SMUL. Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Teil 1 Ziffer I Nr. 1 der ESF-Richtlinie SMS/SMUL). Diese finden Sie im Internet unter www.esf-in-sachsen.de.

8. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung mit 100-prozentiger Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ausgereicht. Eine Kofinanzierung durch die Projektträger ist nicht erforderlich. Die Laufzeit des Projekts soll 8 Monate betragen.

Zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten gehören Personalausgaben, Sachausgaben/-kosten und Fremdleistungen sowie Ausgaben/Kosten für die allgemeine Verwaltung.

9. Verfahren und Termine

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projekte ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Interessensbekundungen (Vordruck 60742 der SAB) verbunden mit einem Projektvorschlag können

bis zum 31. Mai 2011

bei der SAB eingereicht werden. Diese koordiniert und unterstützt das weitere Antragverfahren. Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Es wird aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen ein Projekt zur Umsetzung ausgewählt.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden. Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach der Auswahlentscheidung erhält der ausgewählte Vorhabensvorschlag die Aufforderung zur Erstellung des formgebundenen Antrages.

Dresden, den 24. März 2011

**Sächsische Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Eberhard
Referatsleiterin**

**Salzmann
Referatsleiter**